MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR IMMUNBIOLOGIE
UND EPIGENETIK

Information about Sponsorship for the Epigenetics Meeting 2026

2. Contract for Sponsorship “Sponsoringvertrag”

Sponsoringvertrag

zwischen

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,

vertreten durch das

Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik
Stübeweg 51
79108 Freiburg

vertreten durch den geschäftsführenden Direktor
Herr Prof. Dr. Ibrahim Cissé

(nachstehend – **MPG** - genannt)

und

(nachstehend – **Sponsor** - genannt)

Präambel

Die MPG ist mit ihren Instituten eine gemeinnützige, überwiegend durch öffentliche Mittel finanzierte Einrichtung und hat die satzungsgemäße Aufgabe, Wissenschaft und Forschung zu fördern. Tätigkeiten im Sinne des Vertrages sind solche, die das MPI der MPG im Rahmen des Satzungszweckes, insbeson- dere auch im Rahmen seiner Eigendarstellung erbringt und für die keine oder nur unzureichende Mittel aus der öffentlichen Grundfinanzierung zur Verfügung stehen. Die vorliegende Vereinbarung sorgt für Transparenz von Sponsoringleistungen und wahrt die Integrität und Neutralität der MPG als Empfänger öffentlicher Zuwendungen.

§ 1
VERTRAGSGEGENSTAND

Das MPI für Immunbiologie und Epigenetik der MPG führt in der Zeit vom 02. bis 04.12.2026 in 79108 Freiburg im Breisgau am Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik folgende Veranstaltung: "Epigenetics Meeting" durch.

Gegenstand des Vertrages ist die Förderung der Veranstaltung durch den Sponsor mit folgendem Beitrag: € 2.000,00/3.500,00 für Sponsoringpaket 1/2 gemäß "Public Announcement for Sponsorship of the Epigenetics Meeting 2026".

§ 2
LEISTUNGEN DER MPG

1. Das MPI für Immunbiologie und Epigenetik der MPG gestattet dem Sponsor für den Zeitraum der Veranstaltung das Recht ein:

   - seine Firmen-/Produktsysmbole auf der Veranstaltungs-Website, im Abstract Book des Epigenetics-Meeting sowie auf den Monitoren während der Veranstaltung zu präsentieren bzw. unter Nennung des Firmennamens als Sponsor genannt zu werden sowie einen Informationsstand für die Dauer der Veranstaltung aufzustellen (Sponsoringpaket 2)

   Ausgeschlossen ist Werbung, die :

   a. gegen rechtliche Bestimmungen verstößt;

b. gegen das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt;
c. parteipolitischen ausgestaltet ist, insbesondere Wahlwerbung;
d. durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt;
e. für den Konsum von Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel wirbt.

§ 3
LEISTUNGEN DES SPONSORS

2.1 Der Sponsor gewährt für die in § 2 genannten Leistungen der MPG die:

a) Zahlung eines einmaligen Geldbetrages in Höhe von 2.000,00/3.500,00 Euro (Sponsoring Paket 1/2) zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Bei einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes ist der Mehrbetrag bzw. der Minderbetrag vom Sponsor (Leistender) bzw. von MPG (Leistungsempfänger) auszugleichen.

Die Zahlung soll bis zum 29.10.2026 auf folgendes Konto der MPG bzw. des MPI Instituts überwiesen werden:

IBAN-Nummer: DE08 7007 0010 0195 1300 09

BLZ bzw. BIC: DEUTDEMMXXX

Kreditinstitut: Deutsche Bank München, Promenadeplatz 15, 80333 München

3.2 Die MPG weist darauf hin, dass für die Zuwendung im Rahmen eines steuerpflichtigen Sponsoringvertrages keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

3.3 Entstehen für die Durchführung der genannten Leistungen Kosten, werden diese vom Sponsor getragen.

§ 4
TRENNUNGSPRINZIP

4.1 Die Vertragsparteien bestätigen, dass mit dem Vertragsabschluss keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge/Preisgestaltungen der MPG genommen werden und auch keinerlei diesbe-

zügliche Erwartungen bestehen. Ausgeschlossen sind auch Vereinbarungen zur indirekten Kopplung von Leistung und Gegenleistung.

4.2 Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum von Sponsor die MPG keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 5
VERANTWORTLICHKEIT

5.1. Für die Durchführung der Veranstaltung ist MPG allein verantwortlich. MPG wird bei Durchführung alle erforderlichen Vorschriften beachten und Genehmigungen einholen.

5.2. MPG sichert zu, dass Abschluss und Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Vereinnahmung des Geldbetrages nicht gegen gesetzliche oder interne Vorschriften der MPG verstoßen und der Abschluss und die Durchführung des Vertrages für die Mitarbeiter der MPG keine Dienstpflichtverletzung darstellen.

5.3. Der Sponsor wird die Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

5.4 Der Sponsor wird überlassene Räume und Gegenstände pfleglich behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand, z B. Reinigung der Räume, an die MPG zurückgeben.

5.5 Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten des Sponsors der MPG rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 6
HAFTUNGSAUSSCHLUSS

6.1 MPG haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich stattfindet oder für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele.

6.2 Der Sponsor stellt MPG von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausge-

henden Gefahren verursacht werden.

§ 7
Keine Ausschließlichkeit

MPG ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen.

§ 8
KÜNDIGUNG

8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9
RECHTSFOLGEN DER KÜNDIGUNG

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadensersatzforderungen.

§ 10
VERTRAGSDAUER

10.1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

10.2. Dieser Vertrag endet durch Kündigung oder mit der Beendigung der Veranstaltung ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

§ 11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

11.3. Dieser Vertrag legt abschließend die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen fest. Mündliche oder schriftliche Abreden, die vor Abschluss dieses Vertrages getroffen wurden, sind hiermit aufgehoben.

11.4. Ausschließlicher Erfüllungsort für Ansprüche dieser Vereinbarung ist

79108 Freiburg im Breisgau.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird 79108 Freiburg im Breisgau vereinbart.
Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.5 MPG und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

_____

Unterschrift

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift

_____

Max-Planck-Gesellschaft zur
Förderung der Wissenschaften e.V.
Prof. Dr. Ibrahim Cissé